

**K**inderschutzarbeit ist in den letzten Jahren immer wieder auch unter dem Gesichtspunkt einer strafrechtlichen Verantwortung der Fachkräfte erörtert worden. Nun werden alle Fachkräfte der Jugendhil-

chenen vorgebrachten Probleme zu bewältigen hilft. Anne Reissmann und André Jacob sind empirisch der Frage nachgegangen, was Klienten unter Erfolg und Zufriedenheit bei einer Beratung verstehen. Die Autoren

## Editorial

fe durch §8a SGB VIII in die Aufgabe des Kinderschutzes einbezogen, auch Erziehungsberaterinnen und -berater. Bedeutet dies, dass auch sie sich künftig vor Gericht für ihre Tätigkeit verantworten müssen? Die Kommission für Rechtsfragen der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung ist deshalb der Frage der strafrechtlichen Verantwortung in der Erziehungs- und Familienberatung nachgegangen. Mit dem jetzt verabschiedeten bke-Hinweis werden die relevanten strafrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang erläutert und in den Kontext der praktischen Arbeit gerückt. Zu § 174c StGB hatte die bke sich bereits 2002 ausführlich geäußert. Nun steht vor allem eine mögliche „Garantenstellung“ von Fachkräften im Mittelpunkt der Ausführungen. Die lohnende Lektüre verdeutlicht, dass die Perspektive des Strafrechts in der Praxis keine Handlungsunsicherheiten auslösen muss.

Im EB-FORUM wenden sich Frauke Ostmann und Georg Rammer dem Thema „Frühe Hilfen“ zu. Unter dem Titel „Die Einfühlsamkeit der Jugendhilfe“ stellen sie Entstehung und Praxis der Beratungsstelle „Frühe Hilfen“ in Karlsruhe dar. Aus den Erfahrungen der Beratung von Eltern kleiner Kinder ist ein zweites Projekt entstanden, das seinen Schwerpunkt in der Förderung von Empathiefähigkeit hat.

Erziehungs- und Familienberatung wird immer wieder mit der Frage konfrontiert, ob die erbrachte Leistung auch tatsächlich die von den Rats-

stellen ihre Ergebnisse in den Kontext anderer Untersuchungen zum Thema. Bernhard Kühnl geht der Frage nach, wie zusätzliche Aufgabengebiete, die auf die Erziehungsberatung in letzter Zeit zugekommen sind, wie z.B. ein Krippenpsychologischer Fachdienst, die Mitwirkung einer frei getragenen Beratungsstelle im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII oder auch die Abschätzung eines Gefährdungsrisikos in die Finanzierung der Erziehungsberatung einbezogen werden können.

In diesem Heft wird auch ein Überblick über das Programm 2008 der Zentralen Weiterbildung der *bke* gegeben. Es sei darauf hingewiesen, dass die Weiterbildung zum/zur Erziehungs- und Familienberaterin *bke* im kommenden Jahr neu beginnt. Künftig wird eine ständige Anmeldeliste geführt, so dass ein neuer Durchgang sofort bei Erreichen der notwendigen Teilnehmerzahl gestartet werden kann. Melden Sie sich also frühzeitig an!

*Klaus Menne*

### **bke-Hinweis**

Strafrechtliche Verantwortung in der Erziehungs- und Familienberatung 3

Evaluation –  
und immer noch kein Ende 10

### **EB-Forum**

Die Einfühlsamkeit der Jugendhilfe 16

Neue Aufgabengebiete der Erziehungsberatung und ihre Finanzierung 23

Wagnis Grenzüberschreitung  
Rückblick Wissenschaftliche Jahrestagung 2007 26

**Zentrale Weiterbildung der bke**  
Das Programm 2008 28

Aktuelles für die EB-Bibliothek 32

**Mitteilungen** 33

Impressum 34